



Satzung

Drücken schenkt Leben! e. V.

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen**§ 1****Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen
„Aktion Drücken schenkt Leben! e. V.“

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Laienhilfe, aber auch der organisierten Hilfe beim plötzlichen Herztod, insbesondere durch Verbreitung und Vermittlung leicht erlernbarer Wiederbelebnungsmaßnahmen.
- (2) Der Verein erfüllt seine Zwecke insbesondere durch
- Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Gefahren sowie die Hilfeleistungs- und Rettungsmöglichkeiten im Falle eines Herz-Kreislauf-Stillstandes;
 - Maßnahmen zur Gewinnung politischer, wissenschaftlicher und medialer Unterstützung zur Förderung der Laienhilfe sowie ggf. des Rettungssystems durch Aufklärungskampagnen, Schulungsoffensiven und apparative Ausstattung;
 - Bewerbung, Moderation und Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen;
 - Beschaffung und ggf. Unterhalt von Ausstattung/Geräten für Zwecke der Ersten Hilfe und Wiederbelebung sowie ggf. des Rettungswesens;
 - Finanzierung von Vorhaben/Maßnahmen, die der Verbesserung der Ersten-Hilfe, insbesondere beim Herz-Kreislauf-Stillstand dienen.
- (3) Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne von § 57 AO verwirklichen.
- (4) Der Verein kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen (§ 58 Abs. 2 AO), soweit diese juristischen Personen mit diesen Mitteln die Erste-Hilfe oder das Rettungswesen fördern.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder und für Tätigkeiten des Vereins beauftragte Mitglieder erhalten im Einzelfall neben Ersatz ihrer Auslagen auch eine vom Vorstand zu beschließende Aufwandsentschädigung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung der Vereinsmittel besteht nicht.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft**§ 4****Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat folgende Mitgliedschaften:
- ordentliche Mitglieder,
 - Familienmitglieder,
 - Fördermitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person sowie jede juristische Person werden.
- (3) Familienmitglied kann werden, wer mit einem ordentlichen Mitglied verheiratet ist oder in häuslicher Gemeinschaft lebt. Endet diese ordentliche Mitgliedschaft, wandelt sich die verbleibende Familienmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft um.
- (4) Fördermitglied kann werden, wer den Verein Aktion Drücken schenkt Leben! e.V. finanziell unterstützt ohne ordentliches Mitglied zu sein.
- (5) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat und vom Kuratorium vorgeschlagen und vom Vorstand mit dessen Zustimmung ernannt wurde.

§ 5**Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein entsteht durch Beitritt zu dem Verein.
- (2) In dem Aufnahmeantrag ist zu erklären, welche Form der Mitgliedschaft angestrebt wird. In dem Mitgliedsantrag soll das Mitglied folgende Angaben machen: Art der Mitgliedschaft, Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Das Erheben, Verarbeiten, Speichern und Nutzen dieser personenbezogenen Daten ist für die Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks und für die Mitgliederverwaltung erforderlich. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist bei Minderjährigen schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragsteller binnen 8 Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs bedarf keiner Begründung.

- (4) Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Zur Feststellung der Mitgliedschaft, ihres Erwerbs und ihres Verlusts sowie der Mitgliederzahlen genügt nach außen die Bescheinigung des Vorstands.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet - außer im Todesfall - durch
 - a) Austritt,
 - b) Streichung,
 - c) Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Erklärung an den Vorstand erforderlich.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fälliger Beiträge unterlässt. In der zweiten Mahnung ist unter Hinweis auf eine letzte Zahlungsfrist von einem Monat auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.
- (4) Den Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen. Vor jeder Entscheidung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied schuldhaft seine sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten vernachlässigt, oder bei einem den Verein schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Die mit Gründen zu versehenen Ausschlussentscheidung ist mittels Einwurf-Einschreiben dem Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat bekannt zu machen. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat ab Bekanntmachung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, entscheidet dann das Kuratorium über die Beschwerde. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Beschwerde ein, so wird der Ausschluss nach Ablauf der Beschwerdefrist wirksam.
- (5) Mit Kündigung, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Ansprüche. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Im Falle des Austritts, der Streichung oder des Ausschlusses wird keinerlei Vergütung oder Aufwandsentschädigung für die dem Verein gegenüber erbrachte Leistung gewährt.

§ 7

Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.
- (3) Die Mitglieder haben Verstöße gegen diese Satzung zu vermeiden und den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

§ 8

Beitragspflichten

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit in einer durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt wird.
- (2) Im Jahr des Beitritts ist, unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts, ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Der Beitrag eines Familienmitglieds beträgt 50% eines vollen Mitgliedsbeitrags. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.
- (4) Beiträge werden vom Verein durch Lastschriftverfahren nach Bekanntgabe der Bankdaten des Mitglieds eingezogen.
- (5) Im Fall der Säumnis des Mitgliedsbeitrags oder bei einer Rücklastschrift oder Storno ist das betreffende Mitglied verpflichtet, zusätzlich Mahngebühren in Höhe einer Pauschale von EUR 10,00 für Verwaltungsaufwand zu entrichten.

3. Abschnitt: Organe des Vereins

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Kuratorium.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a) es der Vorstand beschließt. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten oder ein Mitglied gegen seine Ausschlussentscheidung Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegt;
 - b) ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich die Einberufung verlangt;
 - c) das Kuratorium die Einberufung verlangt.
- (3) Die Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Die Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche. Die Ladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Für den Fall, dass der Verein eine eigene Vereinszeitschrift herausgibt, kann die Ladung in der Vereinszeitschrift erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Bestellung und Abberufung von Vorstand und Kuratorium,

- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung),
- e) Kreditaufnahmen sowie Begründung von Verbindlichkeiten, die durch liquide Mittel des Vereins nicht gedeckt sind,
- f) Auflösung des Vereins und Verwendung seines Vermögens.

§ 11

Wahlen und Abstimmungen

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Das gewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist beliebig möglich.
- (2) Mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung ein Vorstands- oder Kuratoriumsmitglied aus wichtigem Grund, wie vereinsschädigendem Verhalten, abberufen.
- (3) Mit Ausnahme der Gründungsversammlung sind bei den Beschlussfassungen gemäß den Absätzen 1 und 2 nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die dem Verein seit einem Jahr angehören. § 12 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Genehmigung der Rechenschafts- und Kassenberichte und die Entlastung des Vorstands müssen jährlich auf der Mitgliederversammlung stattfinden. Der Kassenbericht wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Kassenprüfer geprüft, die ihn auf der Mitgliederversammlung darlegen. Den Mitgliedern ist auf Verlangen ein Kassenbericht auszuhändigen.
- (5) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung gemäß § 10 Absatz 3 können nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden und mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind. Sie sind zu begründen.
- (6) Über die Art von Wahlen und Abstimmungen entscheidet der Vorsitzende als Versammlungsleiter. In Vereinsämter ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.
- (7) Die Wahlen werden von einem auf der Mitgliederversammlung zu bestellenden Wahlleiter geleitet, dem auf Antrag bis zu drei weitere Wahlausschussmitglieder durch Bestellung der Mitgliederversammlung zur Seite gestellt werden können. Der Wahlleiter bzw. die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für ein Amt kandidieren.

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied, das keine Beitragsrückstände gegenüber dem Verein hat, hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Beitragsentrichtung ist auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet. Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- (4) Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist bis spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Auf Verlangen des einzelnen Mitglieds ist diesem eine Kopie der Niederschrift zu übersenden. Einwendungen gegen die Niederschrift können nur binnen zwei Wochen nach der Fertigung der Niederschrift schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden. Einwendungen, die nach diesem Zeitraum geltend gemacht werden, bleiben unberücksichtigt.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) bis zu drei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem Schatzmeister.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Erste stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende nur dann, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Es kann ein besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden, der eine Außenzuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Verwaltung hat.
- (3) Wird ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer bestellt, erhält er eine der Wirtschaftskraft des Vereins und seinen Aufgaben entsprechende Vergütung.

§ 14

Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie alle Abstimmungen, soweit sie nicht die Wahl des Vorsitzenden betreffen. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er gibt die Richtlinien der Aktion „Drücken schenkt Leben“ vor und unterhält den Kontakt zu den Medien, soweit er sie nicht an andere Vorstandsmitglieder delegiert.
- (2) Der Erste stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
- (3) Der Vorsitzende kann den stellvertretenden Vorsitzenden über die Abwesenheitsvertretung des Ersten stellvertretenden Vorsitzenden hinaus einvernehmlich besondere Aufgaben übertragen.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal im Halbjahr zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann beschließen, dass Beschlüsse, soweit sie nicht von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind, auch im Umlaufverfahren (per Email oder per Telefax) gefasst werden können.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder und den Geschäftsgang des Vorstandes näher festlegen. Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm durch die Geschäftsordnung bzw. den Vorsitzenden zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse ist unverzüglich dem Vorstand zu berichten.

-
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet spätestens mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
 - (7) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus
 - a) dem Kuratoriumspräsidenten,
 - b) dem Kuratoriumsvizepräsidenten,
 - c) bis zu sieben weiteren Kuratoren.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von sechs Jahren auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung in ihre jeweiligen Ämter gewählt. Wiederwahl ist beliebig möglich. Die Wahl gilt als erfolgt, wenn die vorgeschlagene Person die Wahl annimmt.
- (3) Mitglieder des Kuratoriums sollen Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben, der Wissenschaft oder dem Rettungswesen sein, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern. Gewählt werden kann nur, wer zur Zeit der Wahl bereits Mitglied des Vereins ist oder einen formgültigen Aufnahmeantrag auf Beitritt zum Verein gestellt hat.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus dem Verein aus, so kann auf der nächsten Mitgliederversammlung in der Form des Absatz 1 ein neues Mitglied gewählt werden. Dessen Amtsdauer dauert bis zur nächsten ordentlichen Wahl des gesamten Kuratoriums.
- (5) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen und in fachlichen Belangen zu beraten. Das Kuratorium ist ferner für die Entscheidung über eine Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitglieds gemäß § 6 Absatz 4 Satz 5 zuständig.
- (6) Der Kuratoriumspräsident hat das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beschließender Stimme teilzunehmen; der Kuratoriumsvizepräsident kann mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Der Kuratoriumspräsident beruft das Kuratorium schriftlich nach Bedarf ein. Das Kuratorium ist mit seinen erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kuratoriumspräsidenten.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Drei-Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als 10% der Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese Versammlung die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschließen kann.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Erste stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvereinsvermögen, unbeschadet des § 10 Absatz 4 lit. f an das Bayerische Rote Kreuz K. d. ö. R., das es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Förderung der Laienhilfe und der organisierten Hilfe beim plötzlichen Herztod zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 20. Dezember 2013 beschlossen und am in das Vereinsregister eingetragen.